**Musterweiterleitungsvertrag**

**Richtlinien**

**zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

**(Förderrichtlinien Nahmobilität - FöRi-Nah)**

Zur Durchführung der Maßnahme […], OM […] wird

**zwischen**

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –

**und**

- nachfolgend Dritter genannt –

folgender

**Weiterleitungsvertrag gemäß Ziffer 6 Förderrichtlinien Nahmobilität**

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung der Maßnahme […], OM […] im Rahmen der Förderrichtlinien Nahmobilität.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Förderrichtlinien Nahmobilität des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides und den dazugehörigen Nebenbestimmungen.
2. Bestandteil dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung […] vom […] und die dazu erlassenen Nebenbestimmungen; für die Weiterleitung der Zuwendung an den außergemeindlichen Bereich sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), – soweit zutreffend – die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und [Regelungen für den Einzelfall] zum Bestandteil des Weiterleitungsvertrages zu machen.

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom […] sowie nach Nr. 7.6 ANBest-G (ggf. anteilig) an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung beträgt       €.

Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Maßnahme ist vom […] bis zum […] durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid geforderten Nachweise für den Zwischen-/Verwendungsnachweis bis zum […] dem Zuwendungsempfänger vorzulegen. Dabei muss eine Abrechnung nach tatsächlichen Ausgaben erfolgen.

Bei einer Weiterleitung an Dritte im außergemeindlichen Bereich: Die Originalbelege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

1. Der Zuwendungsempfänger hat mit den Antragsunterlagen erklärt, dass für die beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden (Verbot der Doppelförderung). Der Dritte schließt sich dieser Erklärung an.
2. Die Bewilligungsbehörden, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt Prüfungen vorzunehmen. Der Dritte hat den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
3. Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich gegenseitig unverzüglich Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen könnten, weiter zu geben (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahmen nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich oder elektronisch.
4. Der Dritte hat bei jeder Form der Darstellung des Projektes an herausgehobener Stelle auf die Förderung des Landes (und ggf. des Bundes) hinzuweisen.
5. Der Dritte ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
6. Der Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten zur Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs ist zu regeln. Von einer dinglichen Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist grundsätzlich abzusehen, wenn die Zuwendung 500 000 Euro nicht übersteigt oder im Bankenverfahren ein Kreditinstitut das volle Obligo übernimmt. Soweit eine dingliche Sicherung in Betracht kommt, ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes NRW zu sichern,
7. Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind bis zum […] aufzubewahren.

§ 5

Rückzahlung

1. Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfänger unverzüglich zurückzuzahlen.
2. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

[Falls erforderlich: Der Vertrag tritt am […] in Kraft und am […] außer Kraft.]

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom […] bis zum […] (*Dauer des Durchführungszeitraums, siehe § 4 Abs. 2*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 7 Gebrauch macht.

§ 7

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfänger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfänger die zu erbringenden Nachweise für den Zwischen/Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen und nicht benötigte Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 8

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten und der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

[§ 11

Nutzungsrechte

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit entstandenen Ergebnisse zu nutzen.]

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter Unterschrift Vertretungsberechtigter

Zuwendungsempfänger Dritter

Name in Druckschrift Name in Druckschrift